

Geschäftsordnung des Architektur- und Städtebaubeirates (ASB) der Stadt Trier vom 30.03.2004

Vorwort

Erhalt, Sicherung und Verbesserung von Qualität in Architektur und Städtebau stehen im öffentlichen Interesse. Ziel der Einrichtung eines Architektur- und Städtebaubeirates ist es, zeitgemäße Qualitätsansprüche zu formulieren und durch Beratung der Architekten **und privaten und öffentlichen** Bauherrn zu verwirklichen. Er soll im Sinne einer Betreuung des Entwurfsprozesses dazu beitragen, dass bessere Lösungsansätze für die einzelnen Bauaufgaben gefunden werden und diese durch ihre Umsetzung einer Verbesserung des Stadtbildes zugute kommen.

§ 1 Aufgabenstellung

(1) Der ASB hat die Aufgabe, Vorhaben auf deren städtebauliche, architektonische und gestalterische Qualität hin **unter Berücksichtigung ökonomischer Belange** zu überprüfen und zu beurteilen. Bei Notwendigkeit gibt dieser Hinweise und zeigt Wege zur Erreichung dieses Zieles auf.

§ 2 Zusammensetzung, Dauer und Bestellung

(1) Der ASB besteht aus 5 Mitgliedern. Sie wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Stellvertreter(in).

(2) Die ASB-Mitglieder werden durch den Stadtrat der Stadt Trier auf Vorschlag der Verwaltung berufen.

(3) Sie sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung. Sie dürfen ihren Wohn- und Geschäftssitz nicht im Land Rheinland-Pfalz haben. Sie dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit in Trier nicht planen und bauen.

(4) Eine Beiratsperiode dauert zwei Jahre. Nach jeder Periode werden zwei Mitglieder ausgewechselt. Die Dauer der Mitgliedschaft darf vier Jahre nicht überschreiten.

§ 3 Geschäftsstelle

(1) Der Oberbürgermeister bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des ASBes und bereitet die Sitzungen vor.

§ 4 Zuständigkeit des ASBes

(1) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den ASB obligatorisch. **Der zuständige Ausschuss kann von der Geschäftsstelle eine Begründung über die Auswahl der Projekte verlangen.**

(2) Bei sonstigen Vorhaben erfolgt die Beurteilung durch den ASB nach Entscheidung der Geschäftsstelle.

(3) Auf Antrag des Bauherren kann sich der ASB mit Vorhaben befassen, wenn die Verwaltung zustimmt oder sie das Vorhaben aus städtebaulichen, architektonischen oder gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

(4) Der ASB beurteilt Vorhaben im Genehmigungsverfahren, wenn die Stadt Trier als untere Bauaufsichtsbehörde aus städtebaulichen, architektonischen oder gestalterischen Gründen die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangt.

(5) Ist der Bauherr mit der Entscheidung der Geschäftsstelle über die Vorlage seines Vorhabens im ASB nicht einverstanden, trifft hierüber die Entscheidung der zuständige Ausschuss.

(6) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb nach den Grundsätzen und Richtlinien für Wettbewerbe auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens hervorgegangen sind, werden nur dann vom ASB beurteilt, wenn das beantragte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Die Sitzungen finden in der Regel in Abständen von 2 bis 3 Monaten statt. Die Sitzungstermine werden für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

(2) Die Einberufung des ASB erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Ein Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des ASB möglich.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der ASB ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter(in) anwesend.

(2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im Zweifel gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die ASB-Mitglieder prüfen Ihre Befangenheit in eigener Verantwortung.

§ 7 ASB-Sitzung

(1) An den nicht öffentlichen Teilen der Sitzungen des ASB können ohne Stimmrecht auch teilnehmen: der Oberbürgermeister, der Baudezernent, Mitarbeiter/innen des Baudezernates nach Entscheidung des Baudezernenten, Sprecher/innen oder deren Vertreter/innen der im Dezernatsausschuss V vertretenen Fraktionen, Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle

(2) Der ASB fasst das Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen am Sitzungstag anwesenden ASB-Mitgliedern zu unterschreiben ist. Sie ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten bekannt zu geben und zu erläutern.

(3) Jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle zu protokollieren.

§ 8 Wiedervorlage

(1) Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des ASB, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der ASB gibt die Kriterien hierfür bekannt. Nach Überarbeitung ist dem ASB das Vorhaben wieder vorzulegen.

§ 9 Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder des ASB und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom ASB.